

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wyssen Avalanche Control AG

gültig ab 01. Mai 2026

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Verträge, welche die Wyssen Avalanche Control AG («WAC») mit ihren Kunden (nachfolgend «Kunde» oder «Besteller») abschliesst. Sie sind Bestandteil des Vertrags und haben Geltung, soweit in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Bestimmungen schriftlich aufgeführt sind.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder einzelne Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von WAC ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Bei Streitigkeiten betreffend Auslegung von Übersetzungen der vorliegenden AGB in anderen Sprachen ist die aktuelle deutsche Fassung massgebend.

2. Offerte und Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Besteller eine Offerte von WAC schriftlich bestätigt oder eine direkte Bestellung schriftlich eingeht.
- 2.2 Offerten ohne befristete Gültigkeitsdauer sind 10 Tage ab Eingang verbindlich.

B. LIEFERUNG VON PRODUKTEN UND DAMIT VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung von Produkten (Hardware) und von damit verbundenen Leistungen (wie Wartung, Service und Beratung) ist der Vertrag massgebend.
- 3.2 Material (zu Gestehungskosten) oder Leistungen (zu den jeweils massgebenden Tarifen von WAC), die darin nicht enthalten sind, aber durch Bestellungsänderung oder Anfragen des Kunden erforderlich werden, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.
- 3.3 Änderungen gegenüber dem Vertrag können durch WAC vorgenommen werden, sofern diese der Entwicklung der Technik oder der betriebsinternen Weiterentwicklung entsprechen, und zu keiner Verschlechterung des Werks führen.

4. Technische Unterlagen

- 4.1 Technische Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige Gewichtsangaben sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind, nur

annähernd massgebend. WAC behält sich notwendige oder nützliche Änderungen vor.

- 4.2 Technische Unterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln. Sie bleiben geistiges Eigentum von WAC und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Herstellung der Anlagen, Bestandteilen derselben oder Ersatzteilen verwendet werden. Sie dürfen nur für die Wartung und die Bedienung der WAC-Produkte benützt werden.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Der Besteller hat WAC spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Herstellung des Werks, dessen Betrieb sowie auf Vorgaben zur Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass das Werk, dessen Installation und der Betrieb des Werks allen lokal anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und versicherungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.
- 5.2 Für die nötigen Anpassungen des Werks infolge Änderungen von Gesetzen und Vorschriften im Bestimmungsland resp. Verwendungsland ist der Besteller verantwortlich.

6. Preise

- 6.1 Die Preise von WAC verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation, Inbetriebnahme und Servicearbeiten sowie allfällige Warenumsatz- und Mehrwertsteuern.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Sitz von WAC zu leisten. Für Lieferungen in andere Länder als die Schweiz haben die Zahlungen entweder im Voraus oder durch ein unwiderrufliches und bestätigtes, durch die Bank von WAC akzeptiertes Akkreditiv zu erfolgen.
- 7.2 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug behält sich WAC die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und kann nach Ablauf einer Mahnfrist von 10 Tagen einen Verzugszins von 5 % verlangen.
- 7.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die WAC nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, dadurch jedoch der Gebrauch des Werks nicht verunmöglicht wird.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 WAC behält sich das Eigentum am Produkt und die Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von WAC erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von WAC weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. WAC hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das Recht, auf Kosten des Bestellers, die Lieferungen gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.

9. Lieferfrist

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit – und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet, falls erforderlich das entsprechende Akkreditiv gemäss Ziff. 5.1 eröffnet sowie sämtliche technischen Belange bereinigt worden sind.
- 9.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.
- 9.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 9.4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn die Angaben oder Bewilligungen, die für die Ausführung des Produkts benötigt werden, WAC nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - im Fall von Verzug des Bestellers (Schuldner- und/oder Gläubigerverzug), insbesondere wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei WAC eintreffen;
 - wenn Hindernisse auftreten, die WAC trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob diese bei WAC, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
 - wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

10. Lieferung, Transport und Versicherung

- 10.1 Die Produkte werden von WAC angemessen verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet. Zusätzliche Vorgaben des Bestellers werden nach Massgabe des betrieblich Möglichen respektiert und zu Selbstkosten verrechnet.
- 10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind WAC rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten, mit Kopie an WAC.
- 10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Sofern nicht anders via Incoterms definiert, gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Für Direktlieferungen eines Unterlieferanten an den Kunden gilt dies mit Abgang ab dessen Werk.
- 11.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die WAC nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird das Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Prüfung und Abnahme des Produkts

- 12.1 Der Besteller hat das Produkt sobald tunlich, jedenfalls innert 10 Tagen nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme zu prüfen und WAC allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

13. Gewährleistung

- 13.1 WAC verpflichtet sich, auf schriftliche Rüge des Bestellers hin alle Teile des gelieferten Produkts, die nachweisbar infolge von Materialfehlern oder fehlerhafter Konstruktion vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl auszubessern oder zu ersetzen (Nachbesserungsrecht).
- 13.2 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind insbesondere:
 - Verschleissteile wie Ketten und Seile oder Occasionsware, die WAC im Auftrag des Bestellers verwendet hat.
 - Mängel und Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von WAC ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die WAC nicht zu vertreten hat.

- Konstruktionen wie Stahlmasten sind betreffend Windlasten gemäss gesetzlichen Vorgaben im Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Gefahr ausgelegt. Für die Auslegung von Anlagen in wind-exponierten Gebieten muss der Besteller WAC auf erhöhte Risiken aufmerksam machen und die entsprechend maximal möglichen Windgeschwindigkeiten bekannt geben. Analoges gilt für Gebiete mit Vereisungsgefahr. Für Mängel und Schäden infolge Verletzung dieser Informationspflicht besteht keine Gewährleistung.

- 13.3 Sind zugesicherte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller ebenfalls Anspruch auf Nachbesserung durch WAC. Hierzu hat der Besteller WAC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- 13.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Nicht zugesichert sind zudem Eigenschaften, die von nicht beeinflussbaren äusseren Umständen wie z.B. Umgebungstemperatur, Feuchtigkeit, Windverhältnissen usw. abhängig sind.
- 13.5 Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.
- 13.6 WAC trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von WAC möglich, trägt der Besteller die Kosten für Transport, Personal, Reise und Aufenthalt sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile.
- 13.7 Ersetzte Teile werden Eigentum von WAC und müssen an WAC retourniert werden.
- 13.8 Der Besteller hat über das Nachbesserungsrecht hinaus keine weiteren Rechte und Ansprüche. Wegbedungen sind namentlich Ansprüche auf Minderung, Wandelung oder Rücktritt vom Vertrag sowie auf Ersatz von Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (unter Einschluss von Produktions- oder Umsatzausfall, Nutzungs- und Datenverlusten, entgangenem Gewinn, Schäden wegen unterbrochener Einsatzfähigkeit oder unterbrochenem Betrieb des Produkts etc.).

14. Gewährleistungsfrist

- 14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Übergang von Nutzen und Gefahr. Wird der Versand, die Abnahme, die Montage, die Montageüberwachung oder die Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die WAC nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist ebenfalls nach 12 Monaten nach Übergang von Nutzen und Gefahr bzw. Meldung der Versandbereitschaft.
- 14.2 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von 24 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist für die Hauptlieferung.

- 14.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von WAC Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder andere als Original-Ersatzteile verwenden oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und WAC Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 14.4 Für Fremdlieferungen übernimmt WAC die Gewähr im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

15. Wartung und Service

- 15.1 Wartungs- und Serviceleistungen werden als Nebenabreden zur Lieferung von Produkten vereinbart. Die Abrede gilt während der gesamten Lebensdauer des Produkts. Sie kann vom Kunden jährlich auf 31. Januar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt für das laufende Betriebsjahr bleibt geschuldet.
- 15.2 WAC kann die Kosten im Rahmen seiner üblichen Preisanpassungen angemessen anpassen, jeweils auf 31. März unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten. Der Kunde kann innert einem Monat seit Mitteilung der Preisanpassung widersprechen. Einigen sich die Parteien nicht innert weiterer 2 Wochen auf neue Preise, so gilt der Vertrag als mit Abschluss des laufenden Betriebsjahrs beendet.
- 15.3 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, nachdem die Wartung vor der saisonalen Inbetriebnahme ausgeführt wurde.
- 15.4 WAC gewährleistet nach den betrieblichen Möglichkeiten die Erbringung der vereinbarten Wartungs- und Serviceleistungen sowie eine permanente Erreichbarkeit für die für telefonische Fernwartung, Beratung und Instruktion, dies während der Betriebssaison der Anlage.
- 15.5 WAC gewährleistet nicht die stetige und störungsfreie Einsatzbereitschaft und Funktion der Hard- und Software, sowie der Anlage, wie auch der Verbindung zwischen WAC und Betreiber, gewährleistet aber, dass Servicearbeiten mit der Sorgfalt des Herstellers und Fachmanns nach dem Stand der Technik vorgenommen werden. Jegliche Haftung für Schäden des Betreibers und Dritter, auch für indirekte Schäden (Mangelfolgeschaden), wird wegbedungen.
- 15.6 Zur Erbringung der Wartungs- und Serviceleistungen erhält WAC Zugriff auf technische und betriebliche Daten des Kunden. Der Kunde bestätigt, dass WAC solche Daten auswerten, bearbeiten und verwenden kann, dies insbesondere für die Weiterentwicklung seiner Produkte. WAC ist gestattet, solche Daten mit Dritten, insbesondere privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, auszutauschen, soweit diese Daten bei solchen Dritten für den Schutz vor Lawinen und vergleichbaren Naturgefahren verwendet werden. Das Verwendungsrecht gilt unbefristet und über die Laufzeit dieses Vertrags hinaus.

16. Haftung

- 16.1 WAC schliesst jede Haftung im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und deren Verwendung durch den Kunden, mit Wartungs- und Serviceleistungen, Beratungen und anderen Dienstleistungen soweit gesetzlich zulässig aus. Für Vertragsverletzung haftet WAC nur bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. Insbesondere ist jede Haftung für indirekten Schaden wegbedungen (siehe auch Ziff. 11.8)
- 16.2 Der Haftungsausschluss bezieht sich auf WAC, dessen Organe und Hilfspersonen. In jedem Fall ist die Haftung von WAC auf höchstens die Versicherungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 16.3 Sollte WAC von Dritten (insbesondere aus unerlaubter Handlung nach Art. 41ff. OR oder Produkthaftung) im Zusammenhang mit dem Vertrag und dem Betrieb des Werks belangt werden, verpflichtet sich der Besteller, WAC bei der Abwehr solcher Forderungen zu unterstützen. Wird WAC für den Schaden oder einen Teil des Schadens haftbar gemacht (rechtskräftiges Urteil oder Vergleichsvertrag mit vorgängiger Zustimmung des Bestellers), so verpflichtet sich der Besteller, WAC auf erste Aufforderung hin und ohne Einreden und Einwendungen für diesen gesamten Schaden, inklusive Gerichts- und Anwaltskosten von WAC, vollumfänglich schadlos zu halten.
- 16.4 Der Besteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer des Betriebs des Werks eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen, um die Deckung allfälliger Schäden Dritter zu gewährleisten. WAC ist berechtigt, eine Kopie der jeweils aktuellen Police zu verlangen.

17. Vertragsauflösung durch WAC

- 17.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von WAC erheblich einwirken sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht WAC das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- 17.2 Im Fall einer solchen Vertragsauflösung hat WAC Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

C. SOFTWARE-LIZENZ

18. Lizenzrecht

- 18.1 WAC gewährt dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der bestellten Software gemäss Offerte und Auftragsbestätigung für die Dauer des Vertrags.
- 18.2 Die Lizenz umfasst das Recht des Kunden, die Software für interne Geschäftszwecke zu nutzen.

- 18.3 Im Übrigen erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der Software. Er ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu kopieren, zu modifizieren, zu verteilen, Unterlizenzen einzuräumen oder in anderer Weise an Dritte weiterzugeben.
- 18.4 WAC ist berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrags entwickelten Softwarelösungen, einschliesslich aller Verbesserungen und Modifikationen, auch für andere Kunden zu verwenden und zu lizenzieren. WAC stellt sicher, dass keine vertraulichen Informationen des Kunden in den für andere Kunden bereitgestellten Softwarelösungen enthalten sind.
- 18.5 Lizenzen können vom Kunden jährlich auf 31. Januar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt für das laufende Betriebsjahr bleibt geschuldet.

19. Entschädigung

- 19.1 Der Kunde hat für das gewährte Nutzungsrecht die vereinbarte jährliche Lizenzgebühr zu bezahlen.
- 19.2 WAC kann die Kosten im Rahmen seiner üblichen Preisanpassungen angemessen anpassen, jeweils auf 31. März unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 2 Monaten. Der Kunde kann innert einem Monat seit Mitteilung der Preisanpassung widersprechen. Einigen sich die Parteien nicht innert weiterer 2 Wochen auf neue Preise, so gilt der Vertrag als mit Abschluss des laufenden Betriebsjahrs beendet.
- 19.3 Die Lizenzgebühr wird jeweils bis 1. November für die kommende Saison verrechnet.
- 19.4 Projektmanager- und Entwicklerstunden werden nach Aufwand zum vereinbarten Ansatz verrechnet.

20. Sachgewährleistung

- 20.1 WAC gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemässer Nutzung während der vertraglichen Nutzungsdauer die im Angebot beschriebenen Funktionen erfüllt.
- 20.2 Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen der Software auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Software nicht gewährleistet werden kann.
- 20.3 Allfällige Mängel der Software müssen innert 10 Tagen nach deren Feststellung ausreichend dokumentiert und schriftlich gerügt werden. Genereller Kontakt & Service Hotline: +41336767699 oder support@wysse.com
- 20.4 Vertragsgemäss gerügte Mängel werden nach Wahl von WAC durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung des Mangels.
- 20.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mehrfach fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit der Erklärung des Vertragsrücktritts endet sein Nutzungsrecht an der Software. Die Lizenzgebühr wird pro rata temporis zurückerstattet.
- 20.6 WAC ist in jedem Fall von der Gewährleistungspflicht entbunden, soweit ein Mangel der Software auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

21. Rechtsgewährleistung

- 21.1 WAC stellt den Kunden von jeglicher Haftung für die Verletzung von Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Software verursacht worden ist.
- 21.2 Der Kunde wird WAC über geltend gemachte Drittansprüche umgehend schriftlich unterrichten, zur Führung der Verteidigung, einschliesslich Abschluss eines Vergleichs, ermächtigen und in angemessenem Umfang unterstützen.
- 21.3 WAC kann zur Abwehr von Drittansprüchen nach ihrer Wahl dem Kunden das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Software verschaffen oder die Software ohne eine Verschlechterung der Funktionen austauschen oder ändern. Sollte keine dieser Massnahmen möglich sein, ist WAC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 21.4 Eine weitergehende Gewährleistung im Fall von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

22. Haftung

- 22.1 WAC haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden, die dem Kunden durch die Nutzung der Software oder durch die Wiederverwendung der Software für andere Kunden entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WAC zurückzuführen.
- 22.2 Der Kunde verpflichtet sich, WAC von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Nutzung der Software durch den Kunden ergeben (siehe auch Ziff. 14.3).

23. Endgeräte

- 23.1 WAC stellt auf Anfrage eine Liste der unterstützten Browser und Betriebssysteme zur Verfügung.
- 23.2 WAC garantiert die ordnungsgemässe Funktion der Software nur auf den in der Liste aufgeführten Browsern und Betriebssystemen.
- 23.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die verwendeten Endgeräte und Browser regelmässig aktualisiert werden, um die Kompatibilität mit der Software zu gewährleisten.
- 23.4 WAC übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Funktionsstörungen, Leistungseinbussen, Einschränkungen oder Sicherheitsprobleme, die durch die Nutzung nicht unterstützter oder veralteter Endgeräte und Browser entstehen.

24. Daten Dritter

- 24.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Daten Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software verarbeitet werden, rechtmässig erhoben und genutzt werden. Insbesondere hat er alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen von den betroffenen Dritten einzuholen.
- 24.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung der Daten Dritter.

- 24.3 Der Kunde ist verpflichtet, WAC von allen Ansprüchen, Klagen, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren) freizustellen, die sich aus der Nutzung der Daten Dritter durch den Kunden ergeben.
- 24.4 WAC übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten Dritter oder für die Stabilität von Schnittstellen zu Daten Dritter.
- 24.5 Eine Haftung von WAC für direkte oder indirekte Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch die Nutzung der Daten Dritter entstehen, wird ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WAC zurückzuführen.
- 24.6 WAC wird Daten Dritter nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden und den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeiten. In diesem Rahmen ist sie verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Daten Dritter vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch oder Zerstörung zu schützen.
- 24.7 Die Parteien sind verpflichtet, alle Daten Dritter, die im Rahmen des Vertrags offengelegt werden, vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.
- 24.8 Die Parteien informieren die Gegenpartei unverzüglich schriftlich, sobald sie Kenntnis von einer Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit den Daten Dritter erlangen, die durch die Nutzung der Software verursacht wurde.

25. Datensicherheit

- 25.1 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um die Endgeräte und Browser vor unbefugtem Zugriff, Malware und anderen Sicherheitsbedrohungen zu schützen.
- 25.2 Er hat sicherzustellen, dass die Endgeräte und Browser über aktuelle Sicherheitsupdates und Antivirensoftware verfügen.

26. Meldepflicht

- 26.1 Der Kunde verpflichtet sich, WAC unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis von einem Sicherheitsvorfall, Problem oder Fehler im Zusammenhang mit der Nutzung Software erlangt.
- 26.2 Ein Sicherheitsvorfall umfasst, ist aber nicht beschränkt auf: a) unbefugten Zugriff auf die Software oder Daten des Kunden; b) Verlust oder Diebstahl von Daten; c) Malware- oder Virusinfektionen; d) sonstige Ereignisse, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Software oder der Daten des Kunden beeinträchtigen könnten.
- 26.3 Die Meldung des Sicherheitsvorfalls durch den Kunden muss mindestens folgende Informationen enthalten: a) eine Beschreibung des Vorfalls; b) das Datum und die

Uhrzeit des Vorfalls; c) die betroffenen Systeme und Daten; d) die ergriffenen Massnahmen zur Eindämmung und Behebung des Vorfalls; e) Kontaktinformationen für weitere Rückfragen.

- 26.4 Der Kunde verpflichtet sich, mit der Lizenzgeberin bei der Untersuchung und Bewältigung des Sicherheitsvorfalls zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Informationen und Unterstützung bereitzustellen.
- 26.5 WAC wird den Kunden bei der Analyse des Vorfalls und der Implementierung von Massnahmen zur Verhinderung zukünftiger Vorfälle unterstützen.
- 26.6 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen über den Sicherheitsvorfall vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 26.7 WAC haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch einen Sicherheitsvorfall entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Lizenzgeberin zurückzuführen.
- 26.8 Der Kunde ist verpflichtet, WAC von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Sicherheitsvorfall ergeben, der durch die Nutzung der Software durch den Kunden verursacht wurde.

27. Dauer und Beendigung des Vertrags

- 27.1 Der Kunde hat das Recht, den Vertrag jährlich bis 31. Januar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 27.2 Die Kündigung muss per E-Mail oder per Post an die im Vertrag angegebene Adresse von WAC gesendet werden.
- 27.3 WAC hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten verstösst.
- 27.4 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden, die Software zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Kopien der Software zu deinstallieren und zu löschen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
- 27.5 WAC hat dem Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung alle vom Kunden gespeicherten Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist WAC berechtigt, die Daten des Kunden zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Geheimhaltungspflicht

- 28.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere technische, geschäftliche und organisatorische Daten, sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind,

streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

- 28.2 Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
- dem Empfänger bereits rechtmässig bekannt waren, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand,
- von einem Dritten rechtmässig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung erlangt wurden,
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen

- 28.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten.

29. Form

- 29.1 Vertragsabschluss und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 29.2 Für weitere rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen gilt erleichterte Schriftform via E-Mail (mit Empfangsbestätigung).

30. Salvatorische Klausel

- 30.1 Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

31. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 31.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht (unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts IPRG und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980).
- 31.2 **Gerichtsstand ist Reichenbach, Kanton Bern, Schweiz.** WAC ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.